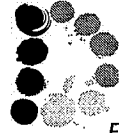




Bundesministerium
des Innern



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Der Parlamentarische Staatssekretär

An das
Mitglied des
Deutschen Bundestages
Frau Ulla Jelpke
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 22. April 2009

BETREFF **Ihre Fragen 4/41,42 für die Fragestunde
des Deutschen Bundestages am 22.04.2009 (BT-Drucksache)**

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Auf die von Ihnen gestellten Fragen übersende ich die beigefügten Antworten.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Fragestunde im Deutschen Bundestag a, 22. April 2009

Frage 41 der Abgeordneten Ulla Jelpke

Frage:

In wie vielen Fällen hat das Bundeskriminalamt (BKA) gegenüber der Nato eine Negativempfehlung über Journalistinnen und Journalisten gegeben, die eine Akkreditierung zum Nato-Gipfel in Straßburg/Kehl/Baden-Baden beantragt hatten, und wie begründet die Bundesregierung dies vor dem Hintergrund, dass einer der abgelehnten Journalisten, ein Mitarbeiter der Le Monde Diplomatique, im vorigen Jahr beim G8-Gipfel dabei war, ohne dass er dabei in irgendeiner auffällig geworden ist und eine Gefahr für die Sicherheit höchstrangiger Politiker darstellte?

Antwort:

Um Journalisten den Zugang zu Sicherheitsbereichen des NATO-Gipfels zu ermöglichen, hatte die NATO ein Akkreditierungsverfahren eingerichtet, an dem 3854 Journalisten teilgenommen haben. Die NATO hat die Anträge an das BKA weitergeleitet und es um ein Sicherheitsvotum gebeten. Das BKA war nach § 5 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) zuständig für den Schutz der teilnehmenden deutschen Regierungsmitglieder und der Staats- und Regierungschefs, die während des Gipfels Gast in Deutschland waren.

Bei den 3854 Anträgen hat das BKA in zwei Fällen gegenüber der NATO Negativvoten abgegeben. In beiden Fällen lagen Gefährdungserkenntnisse vor, die dagegen sprachen, den Betroffenen Zugang zum Nahumfeld der Schutzpersonen während des NATO-Gipfels zu gewähren.

Gegen den einen Betroffenen wird derzeit nach gerichtlicher Zulassung der Anklage die Hauptverhandlung wegen eines besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs durchgeführt. Da dem Angeklagten eine – schwere – politisch motivierte Straftat zur Last gelegt wird, gehen von ihm gerade zu einer hochpolitischen Veranstaltung wie dem NATO-Gipfel relevante Gefährdungen aus. Nach dem Gefährdungslagebild war mit militanten Aktionen aus der gleichen politischen Richtung zu rechnen.

Der andere Betroffene ist ebenfalls wiederholt als politisch-motivierter, gewaltbereiter Störer durch Verstöße gegen das Versammlungsgesetz – auch durch Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – polizeilich in Erscheinung getreten. Bei einer Vorkontrolle im Zusammenhang des G 8 Gipfels 2007 in Heiligendamm wurden bei ihm mehrere von ihm mitgeführte Waffen beschlagnahmt.

Fragestunde im Deutschen Bundestag a, 22. April 2009
Frage 42 der Abgeordneten Ulla Jelpke

Frage:

Ist die Bundesregierung der Ansicht, das BKA habe eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Weiterleitung personengebundener Daten über diese Journalisten an die Nato oder inwiefern beabsichtigt sie ggf. Rechtsgrundlage bzw. Praxis des BKA zu ändern?

Antwort:

Die beiden Betroffenen haben bei ihrem Akkreditierungsantrag einer Verwendung ihrer Daten im Zusammenhang der Akkreditierung zugestimmt. Die von der NATO dabei gegebenen Hinweise zur weiteren Datenverwendung entsprechen nicht dem Detaillierungsstandard, den beispielsweise das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung bei seinen Akkreditierungsverfahren praktiziert. So war – entgegen deutscher Praxis – kein ausdrücklicher Hinweis auf die Beteiligung von Sicherheitsbehörden enthalten.

Gleichwohl kann nach dem konkreten Zusammenhang unter Würdigung des Empfängerhorizonts noch von einer informierten Einwilligung ausgegangen werden. Zu berücksichtigen ist dabei bereits, dass die Betroffenen Berufserfahrung als Journalisten besitzen. Im Übrigen sollten sie bei einer Veranstaltung, die evident hohen Sicherheitsstandards unterlag, Zugang zu Sicherheitsbereichen und einen privilegierten Nahkontakt zu besonders gefährdeten Schutzpersonen erhalten. Es liegt – zumal für berufserfahrene Journalisten – auf der Hand, dass eine solche Zugangsprüfung Sicherheitsbelange einschließt und dazu die hierfür zuständigen Behörden beteiligt werden.

In Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes hatte das VG Wiesbaden diese Auffassung nicht geteilt und die Übermittlungen als rechtswidrig angesehen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat diese Entscheidungen indes aufgehoben. Eine abschließende Klärung wird gegebenenfalls in den Hauptsacheverfahren erfolgen.

Das Bundesministerium des Innern sieht die Datenübermittlung des BKA – die sich auf das Negativvotum beschränkte und keine sensiblen Einzelerkenntnisse enthielt – angesichts der Einwilligung der Betroffenen nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) als zulässig an. Unabhängig von der Einwilligung der Betroffenen hat das BKA im Übrigen auch seine gesetzliche Personenschutz Aufgabe nach § 5 BKAG wahrgenommen.

Das BKA wird künftig verstärkt darauf hinwirken, dass der Transparenzstandard des deutschen Akkreditierungsverfahrens, soweit möglich, auch von internationalen Organisationen bei deutscher Beteiligung berücksichtigt wird.